

## Antwortformular

### Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 24)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 8</b> V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.</p>	
<p><b>Art. 20</b> 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>3</sup> Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Art. 41 besteuert.</p>	
<p><b>Art. 23b</b> Kapitaleinlageprinzip</p> <p><sup>6</sup> Abs. 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts<sup>1)</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	
<p><b>Art. 27</b> II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind:</p> <p>o) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>2)</sup>.</p>	

<sup>1)</sup> OR (SR [220](#))

<sup>2)</sup> ÜLG (SR [837.2](#))

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 30</b> 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p><b>Art. 35</b> 5. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 800.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 400.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;</p>	<p><b>PU AR:</b> g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von <b>Fr. 5 800.–</b> für in ungetrennter Ehe lebende, und von <b>Fr. 2 900.–</b> für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;</p> <p><b>PU AR - HINWEIS:</b> Wir bitten den Regierungsrat die entstehenden Mindereinnahmen realistisch berechnen zu lassen.</p>
<p><b>Art. 70</b> 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p><b>Art. 77</b> III. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p><sup>2</sup> Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben.</p>	<p><b>PU AR - HINWEIS:</b> Wir bitten den Regierungsrat, die zuständige Kommission Finanzen und den Kantonsrat über die weiteren Entwicklungen inkl. möglicher finanzieller Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten.</p>
<p><b>Art. 85</b> IV. Verteilung</p> <p><sup>1</sup> Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde.</p>	<p><b>PU AR:</b> <sup>1</sup> Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von <b>55</b> Prozent an die Gemeinde.</p>
<p><b>Art. 90</b> II. Steuerberechnung</p> <p><sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Der Tarif beginnt für im Kanton nach Art. 59 persönlich zugehörige juristische Perso- nen bei Fr. 120.—. Für im Kanton nach Art. 60 wirtschaftlich zugehörige juristische Personen beginnt der Tarif bei Fr. 70.—.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><b>Frage PU AR:</b> Ist die Unterscheidung zwischen „unseren eigenen Gewerbebetrieben“ (CHF 876.00) und „Filibetrieben“ (CHF 511.00) politisch sinnvoll, rechtmässig und fair?</p> <p>Variante 1: <sup>2</sup> Die einfache Steuer ist an die Gewinnsteuer anrechenbar.</p> <p>Variante 2: <sup>2</sup> Die einfache Steuer ist an die Gewinnsteuer anrechenbar, sofern die Firma im Kanton effektiv mindestens 50 Stellenprocente hat.</p>
<p><b>Art. 93</b> Bemessung des Reingewinnes</p> <p><sup>1bis</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steu- erbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittli- che Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 94</b> Bemessung des Eigenkapitals</p> <p><sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>	
<p><b>Art. 157</b> Akteneinsicht</p> <p><sup>5</sup> Auf Ersuchen der steuerpflichtigen Person bestätigt die Kantonale Steuerverwaltung die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.</p>	
<p><b>Art. 160a</b> Elektronisches Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen und Dokumente können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis in elektronischer Form zugestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
<p><b>Art. 161</b> I. Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen 1. Steuererklärung</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 188a</b> Bundesgericht</p> <p><sup>1</sup> Gegen den Entscheid des Obergerichts können die steuerpflichtige Person, die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes<sup>1)</sup> Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.</p>	
<p><b>Art. 205</b> III. Schlussrechnung</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

---

<sup>1)</sup> BGG (SR [173.110](#))